



Informationen
zur
Niederlassungs-
erlaubnis
für Kinder

Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags?

Die Bearbeitungszeit beträgt nach Abgabe des Antrags mit den vollständigen Unterlagen ca. vier bis sechs Wochen. In dieser Zeit werden Auskünfte von Landes- und Bundesbehörden eingeholt. Außerdem ist bei Staatsangehörigen bestimmter Länder die Durchführung einer Sicherheitsbefragung durch die Ausländerbehörde erforderlich.

Fallen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis Gebühren an?

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Ausgenommen davon sind minderjährige ledige Kinder Deutscher.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständ-

nis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Sollten Sie weitere Fragen zur Niederlassungserlaubnis haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde gerne für eine Beratung zur Verfügung.

Kreis Soest

Ausländerbehörde

Hoher Weg 1-3
59494 Soest
Tel.: 02921-300
Fax.: 02921-302121

E-Mail:

auslaenderbehoerde@kreis-soest.de

Öffnungszeiten

Mo.-Di.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Für Ihre Notizen:

Was ist eine Niederlassungserlaubnis?

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbestimmter Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland.

Wann kann meinem Kind eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden?

Eine Niederlassungserlaubnis kann für Kinder frühestens ab dem 16. Lebensjahr erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen von meinem Kind erfüllt sein?

Bei einem minderjährigen Kind:

- 5 Jahre ununterbrochener Besitz eines Aufenthaltstitels.
- Es dürfen keine schwerwiegenden Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen.

Bei einem volljährigen Kind:

- 5 Jahre ununterbrochener Besitz eines Aufenthaltstitels.
- Mein Kind muss sich entweder in einer schulischen Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder einem beruflichen Bildungsabschluss führt, oder der Lebensunterhalt muss ausreichend gesichert sein.
- Es dürfen keine schwerwiegenden Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen.
- Es besteht eine familiäre Lebensgemeinschaft mit den Eltern.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

- Ein aktuelles biometrisches Lichtbild.
- Ein gültiger Nationalpass.

Bei einem minderjährigen Kind zusätzlich:

- Eine aktuelle Schulbescheinigung.

- Eine Bescheinigung über den Schulbesuch der letzten fünf Jahre oder die Schulzeugnisse der letzten fünf Jahre.

Bei einem volljährigem Kind:

- Aktuelle Bescheinigung über ein bestehendes Ausbildungsverhältnis oder eine aktuelle Schulbescheinigung.
- Mietvertrag.

oder

- Eine Bescheinigung des Arbeitgebers und die drei letzten Gehaltsabrechnungen der Eltern oder bei Selbständigkeit: Nachweis des Steuerberaters über das aktuelle monatliche Nettoeinkommen (GuV-Rechnungen, Bilanzen oder Ähnliches reichen als Nachweis nicht aus).
- Mietvertrag der Eltern oder bei Eigentum Erklärung zum Wohneigentum (Vordruck ist bei der Ausländerbehörde erhältlich) sowie eine Kopie des aktuellen Grundbesitzabgabenbescheides.